

cherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Bei der im VAHRG §§ 1,2 vorgenommenen Regelung bleibt die betriebliche Altersversorgung vollständig bei dem Ausgleichspflichtigen erhalten. Für den Fall seines Todes vor Erreichung des Rentenalters findet überhaupt kein Ausgleich statt. Damit ist jede Sicherung des Ehepartners entfallen. Während sich geringer verdienende der gesetzlichen Versicherungspflicht und damit dem gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsausgleichsverfahren nicht entziehen können, sollen Besserverdienende, die von der gesetzlichen Versicherungspflicht – z. B. durch befreiende Lebensversicherung auf Kapital – befreit wurden, ihre Versorgungsansprüche aus betrieblicher Altersversorgung ungekürzt behalten. Im Falle des Vorversterbens des Ausgleichspflichtigen, geht der geschiedene Ehepartner vollständig leer aus. Aber auch wenn beide das Rentenalter erreichen bedeutet es für den Ausgleichsberechtigten – d.h. in der Regel für die Ehefrau – eine unzumutbare Härte, den Mann bis ins Alter verfolgen und notfalls gegen ihn vollstrecken zu müssen.*

Der Gesetzgeber hätte durchaus die Möglichkeit wählen können, auch für Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung den Versorgungsausgleich in Form des „Quasi-Splittings“ durchzuführen. Damit würde der Träger der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet, die zu pauschalierenden künftigen Leistungsaufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die abgespaltenen Versorgungsanwartschaftswerteile sofort bei Regelung des Versorgungsausgleichs zu erstatten. Es bestände auch die Möglichkeit der Abtretung eines bestimmten Rentenanteils an die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau und des Abschlusses einer Risikolebensversicherung für den Fall des Vorversterbens des Ausgleichspflichtigen.

Nach Meinung des BGH sind die Vorschläge zum anderweitigen Ausgleich der Betriebsrenten (als Ersatz für die Einzahlungsverpflichtung des Ehemannes) zu „komplex“, um in ein „nur vorläufiges Gesetz Eingang zu finden.“ Der Gesetzgeber habe die ihm eingeräumte weitgehende Gestaltungsfreiheit, die nur auf die Einhaltung äußerster Grenzen überprüft werden kann, nicht überschritten.

Ziel des Gesetzgebers des 1. EheRG vom 14.6.76 war jedoch die soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehepartners, der durch seine Arbeit in Haushalt und Familie gleichwertig zum Familieneinkommen – aus diesem wurden auch die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erwirtschaftet – beigetragen hat. Im Bewußtsein der Tatsache, daß es normalerweise die Frauen sind, die ihre Berufstätigkeit aufgeben oder mindestens unterbrechen, um den Haushalt zu führen, wurde die Schaffung des Versorgungsausgleichs als dringendes

Gebot zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstanden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 27.1.83 die Einzahlungsverpflichtung des Ausgleichsverpflichteten als „unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig“ bezeichnet, weil „das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten“ bei den unter diese Regelung fallenden Versorgungungen weitgehend auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können. Die Handlungsfreiheit des Ausgleichsverpflichteten werde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt. (FamRZ 83, 342)

Die durch unsern allseits besorgten Gesetzgeber Gesetz gewordene Schonung des Verpflichteten führt nun dazu, daß eine eigenständige soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall betrieblicher Altersversorgung ersatzlos gestrichen wird. Von Handlungsfreiheit kann schon gar keine Rede mehr sein.

Das VAHRG sollte umbenannt werden in VABRG (Gesetz zur Begründung von Härten im Versorgungsausgleich),

Schlußbemerkung:

Sollten gegen das VAHRG Verfassungsbeschwerden anhängig sein oder werden, so bitten wir um Übersendung von Kopien an die Redaktion. Auch weitere Argumentationshilfen sind willkommen.

Beschlüsse mit Anmerkung

AG Hamburg; AG Hamburg-Harburg, § 940 ZPO

Jahresunterhalt durch einstweilige Verfügung

1. *Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, an den Antragsteller für die Zeit vom 9.1.1985 bis 8.1.1986 monatlich DM 415 Unterhalt zu zahlen.*

Beschluß des AG Hamburg vom 23.7.1985 – 269 F 112/85 –

2. *Im Wege der einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin ab 1.7.1985 monatlich DM 970 an Unterhalt für die Dauer von 12 Monaten zu zahlen.*

Beschluß des AG Hamburg-Harburg vom 1.7.1985 – 633 F 88/85 –

Zum Sachverhalt und Prozeßverlauf:

1. Der am 9.1.1985 eingereichte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung über unbefristete Kindesunterhaltszahlungen wurde wegen Verweisung an das spätere Gericht der Ehesache und andere Verzögerungen erst nach mehr als einem halben Jahr verhandelt.

2. der Hauptprozeß um Ehegattenunterhalt zieht sich bereits über ein Jahr hin. Eine einstweilige Verfügung war bereits abgelaufen, sie war auf 6 Monate begrenzt. Wegen der Einholung eines Gutachtens ist auch die weitere Dauer des Hauptverfahrens nicht absehbar.

* dazu siehe STREIT 3/85, S. 94 (95)

Anmerkung

Üblicherweise wird eine einstweilige Verfügung über Kindes- oder Ehegattenunterhalt für die Dauer von 6 Monaten beantragt. Dieses Vorgehen entspricht auch der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, wo vorgeschlagen wird, die Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung auf drei bis maximal sechs Monate zu beschränken. (vgl. die Nachweise in OLG Köln, FamRZ 1980, 349, 351).

Tatsächlich findet diese enge zeitliche Begrenzung im Gesetz jedoch keine Stütze. Daß durchaus auch anders verfahren werden kann, zeigen die beiden oben zitierten Entscheidungen. Entsprechend haben immer wieder einzelne Entscheidungen darauf abgestellt, daß Unterhalt für einen Zeitraum zuzubilligen sei, innerhalb dessen ein Titel im ordentlichen Unterhaltsprozeß voraussichtlich erlangt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 80, 1117 – aus besonderen Gründen blieb in dieser Entscheidung die einstweilige Verfügung sogar unbefristet –).

Daß ein Unterhaltsprozeß innerhalb von drei bis sechs Monaten abgeschlossen sein könne, erweist sich in der Regel als Illusion. Darüber hinaus ist es nicht selten, daß schon das Verfahren der einstweiligen Verfügung sich über Wochen und Monate hinzieht. Es empfiehlt sich daher, konkret zu der Frage vorzutragen, wann in einem Hauptprozeß mit einer Schlußentscheidung zu rechnen ist.

Das OLG Köln (FamRZ 80, 349, 351) stellt darüber hinaus auf die Besonderheiten des konkreten, jeweils zu entscheidenden Einzelfalles ab und kommt dadurch zu einer Befristung auf 2 Jahre.

Abschließend sei zur Frage des Streitwertes in derartigen Fällen ein Beschluß des OLG Braunschweig vom 6.11.1978, 2 WF 17/78 zitiert:

Der Streitwert im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Zahlung von Unterhalt wird in der Regel nach dem sechsmonatigen Bezug zu berechnen sein. Der Senat meint, daß insoweit ein Unterschied zwischen dem einstweiligen Verfügungsverfahren und dem einstweiligen Anordnungsverfahren nicht gemacht werden sollte. Der Wert kann nur dann höher oder geringer sein als der Unterhaltsbetrag für sechs Monate, wenn ausdrücklich eine Zahlung für einen längeren oder kürzeren Zeitraum begehrt wird.

Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg-Wilhelmsb.

Beschluß

LG Kiel, § 421 ff BGB

Auszug aus der Ehewohnung

Dem Vermieter fehlt für die Durchsetzung des Räumungsanspruchs gegenüber der Ehefrau dann das Rechtsschutzinteresse, wenn diese den Besitz an der Wohnung schon endgültig aufgegeben hat.

Beschluß des LG Kiel vom 25.4.1985, -1 T 51/85 -

(Vgl. auch LG München vom 15.5.85, in: STREIT 3/85, S.96 (97))

Urteil

Steuersplitting und Unterhalt

Die steuerliche Belastung des Unterhaltsberechtigten als unmittelbare Auswirkung des begrenzten Realsplittings hat der Unterhaltsverpflichtete aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverhältnisses auszugleichen.

Urteil des AG Bremen vom 23.9.85 – 57 F 162/1985 –

Aus dem Sachverhalt:

Im Mai 1983 erteilte die Klägerin dem Beklagten auf dessen Bitten die schriftliche Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die ihr in den Jahren 1982 und 1983 geleisteten Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben von den zu versteuernden jeweiligen jährlichen Einkünften des Beklagten abzuziehen, um seine Unterhaltslast durch steuerliche Vorteile zu vermindern. Die Zustimmung hatte zur Folge, daß die Klägerin den ihr gezahlten Unterhalt nachträglich gemäß § 22 Nr. 1 a EStG als sonstige Einkünfte nachversteuern mußte. Für das Jahr 1982 betrug die zu vernachsteuernde Einkommenssteuerschuld DM 618 und für 1983 DM 654.

Die Klägerin hat den Beklagten zum Ausgleich der Steuerschuld aufgefordert.

Aus den Gründen:

Der Anspruch auf Zahlung von DM 500 folgt aus dem zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsrechtsverhältnis. Nach Art. 17 EGBGB ist das für die Parteien geltende jugoslawische Recht anzuwenden. Es gelten daher die Vorschriften des Gesetzes über die Familie vom 29.05.1979 der Republik Bosnien-Herzegowina. Die Vorschriften über den Ehegattenunterhalt (Art. 239 ff.) und insbesondere die Vorschriften über die Festsetzung des Unterhalts (Art. 251 ff.) gleichen dabei in den Grundsätzen weitgehend dem deutschen Recht. Nachdem die Ehegatten in der Bundesrepublik ihren dauernden Wohnsitz haben und das Realsplitting eine spezielle Erscheinung des deutschen Steuerrechts ist, erscheint es gerechtfertigt, zur Anwendung des Art. 251 die zum deutschen Recht entwickelten Grundsätze der unterhaltsrechtlichen Folgen des Realsplittings heranzuziehen, und hier gilt folgendes:

Im Rahmen des zwischen den geschiedenen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltsrechtsverhältnisses ist der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich gehalten, bei Maßnahmen mitzuwirken, die die finanzielle Belastung des Unterhaltsverpflichteten vermindern und damit seine Leistungsfähigkeit erhöhen, aber nur soweit dem Unterhaltsgläubiger daraus keine Nachteile erwachsen. Da der Abzug der Unterhaltszahlungen – bis zu einer Höhe von jährlich DM 9.000 – als Sonderausgaben bei dem Unterhaltsverpflichteten auf Seiten des Unterhaltsberechtigten zur Folge hat, daß dieser die empfangenen Unterhaltsleistungen als Einkünfte versteuern muß, führt das Realsplitting, soweit der Betrag des steuerlichen Existenzminimums (§ 32 a I Nr. 1 EStG) überschritten ist, zu einer Steuerbelastung oder Steuermehrbelastung des Unterhaltsempfängers. Diese steuerliche Belastung des Unterhaltsberechtigten als unmittelbare